



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

65. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Dezember 2011

Nummer 31

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
12	13. 12. 2011	Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristung in § 29 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen	684
2000	12. 12. 2011	Erste Verordnung zur Änderung der KommunalisierungsfolgenVO	684
2021 2023	13. 12. 2011	Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung	685
20320	13. 12. 2011	Zehnte Verordnung zur Änderung der Besoldungszuständigkeitsverordnung NRW.	686
2170	13. 12. 2011	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe	687
2030	17. 11. 2011	Verordnung zur Änderung beamtenrechtlicher und disziplinarrechtlicher Zuständigkeitsregelungen im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums	688
602	13. 12. 2011	Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer (UStAufteilV)	688
610	13. 12. 2011	Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	687

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Juli 2011, ist ab Mitte August erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <https://recht.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

12

**Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristung
in § 29 des Gesetzes über den Verfassungsschutz
in Nordrhein-Westfalen**

Vom 13. Dezember 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristung
in § 29 des Gesetzes über den Verfassungsschutz
in Nordrhein-Westfalen**

Artikel 1

**Änderung des Verfassungsschutzgesetzes
Nordrhein-Westfalen**

Das Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 620), wird wie folgt geändert:

1. § 29 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 a des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen tritt am 1. Oktober 2012 außer Kraft.“

2. In § 29 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „1. Januar 2012“ durch die Angabe „1. Oktober 2012“ ersetzt.

3. § 29 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „2011“ wird durch die Angabe „2016“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Dezember 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

(L. S.)

Der Minister
für Inneres und Kommunales

Ralf J ä g e r

Der Justizminister
Thomas K u t s c h a t y

– GV. NRW. 2011 S. 684

2000

**Erste Verordnung zur Änderung
der KommunalisierungsfolgenVO**

Vom 12. Dezember 2011

Auf Grund des § 4 Absatz 11 Satz 2 und § 5 a Absatz 9 des Gesetzes zur Regelung der personalrechtlichen und finanzwirtschaftlichen Folgen der Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662), geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 536), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die KommunalisierungsfolgenVO vom 16. März 2008 (GV. NRW. S. 346) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Personalaufwand für eine Nachersatzkraft (Vollzeitäquivalent) nach § 4 Absatz 8 des Gesetzes umfasst die Leistungen nach den Absätzen 1 oder 2.“

2. § 2 wird aufgehoben.

3. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3

**Berechnung des finanziellen Ausgleichs für die
einzelnen kommunalen Körperschaften ab dem
1. Januar 2011**

(1) Die Berechnung des finanziellen Ausgleichs erfolgt auf der Basis des „Verteilerschlüssels Personal ab dem Jahr 2011“ (Anlage 4 des Gesetzes). Unterschreitet die Gesamtzahl der tatsächlich übergeleiteten Beamten/gestellten Tarifbeschäftigten den im Verteilerschlüssel vorgesehenen Umfang (Vollzeitäquivalente) aus vom Land zu vertretenden Gründen, ist für die Berechnung insoweit die Jahreskostenpauschale für Nachersatz (§ 5 a Absatz 1 des Gesetzes) zugrunde zu legen.

(2) Reduziert sich der Umfang der individuell festgelegten Arbeitszeit von übergeleiteten Beamten und gestellten Tarifbeschäftigten nach den dafür geltenden besonderen Bestimmungen, gilt Folgendes:

1. Bei einem übergeleiteten Beamten wird die bisherige Jahreskostenpauschale weiterhin zugrunde gelegt.

2. Bei einem gestellten Tarifbeschäftigten erhält der Aufgabenträger einen dem Anteil der reduzierten Arbeitszeit entsprechenden Anteil der Personalaufwandspauschale für Tarifbeschäftigte in Höhe von 56 936 Euro, die der Berechnung der Nachersatzpauschale zugrunde lag. Für künftige Anpassungen gilt § 5 a Absatz 8 des Gesetzes entsprechend.

(3) Für übergeleitete Beamte oder gestellte Tarifbeschäftigte, die in die Freistellungsphase der vom Land genehmigten Altersteilzeit eintreten, wird die Jahreskostenpauschale für Nachersatz nach § 5 a Absatz 1 des Gesetzes zugrunde gelegt.

(4) Das für Umwelt zuständige Ministerium kann im Einzelfall einen finanziellen Ausgleich gewähren, wenn übergeleitete Beamte bzw. gestellte Tarifbeschäftigte in einem erheblichen Umfang längerfristig ausfallen (z. B. Sonderurlaub, Elternzeit, Langzeiterkrankung).

(5) Die Erhöhung der Jahreskostenpauschale auf Grund einer zu zahlenden Nachersatzpauschale wird monatsgenau berechnet und bei der nachfolgenden Abschlagszahlung berücksichtigt.

(6) Die Jahreskostenpauschale wird jährlich in vier Raten, jeweils zur Mitte des Quartals, für das laufende Quartal ausgezahlt. Die Erhöhung der Jahreskostenpauschalen gemäß § 5 a Absatz 8 des Gesetzes erfolgt mit Inkrafttreten der Besoldungsänderungen und wird bei der nachfolgenden Abschlagszahlung berücksichtigt.

(7) Über einen interkommunalen Ausgleich für Beihilfeleistungen von mehr als 100 000 Euro pro Jahr entscheidet das für Umwelt zuständige Ministerium auf Antrag. Eine mögliche Umlage auf die kommunalen Aufgabenträger erfolgt entsprechend der Regelung des § 3 Absatz 1.“

4. In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „-erstmalig zum 15. Februar 2009-“ gestrichen.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Gebühreneinnahmen ab dem 1. Januar 2012

Die Gebühren gemäß § 4 Absatz 5 des Gesetzes verbleiben bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Auf der Grundlage der in den Jahren 2008 bis 2011 ermittelten Gebühren ergibt sich jeweils für die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte für die Gebühreneinnahme ein Mittelwert, der ab dem 1. Januar 2012 vom Belastungsausgleich abgezogen wird.“

6. In § 6 wird die Zahl „2011“ durch die Zahl „2016“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2011

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes R e m m e l

– GV. NRW. 2011 S. 684

2021
2023

**Gesetz
zur Stärkung der Bürgerbeteiligung
Vom 13. Dezember 2011**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Stärkung der Bürgerbeteiligung**

2023

**Artikel 1
Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539), wird wie folgt geändert:

§ 26 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage sowie eine Begründung enthalten. Es muss bis zu drei Bürger benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Vertretungsberechtigte). Bürger, die beabsichtigen, ein Bürgerbegehren durchzuführen, teilen dies der Verwaltung schriftlich mit. Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich. Sie teilt den Vertretungsberechtigten schriftlich eine Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten (Kostenschätzung) mit. Die Kostenschätzung der Verwaltung ist bei der Sammlung der Unterschriften nach Absatz 4 anzugeben.“

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird vor dem Wort „Sitzungstag“ das Wort „dem“ eingefügt.

b) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Nach der schriftlichen Mitteilung nach Absatz 2 Satz 3 ist der Ablauf der Fristen aus Satz 1 und Satz 2 bis zur Mitteilung der Verwaltung nach Absatz 2 Satz 5 gehemmt.“

3. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Ein Bürgerbegehren ist unzulässig über

1. die innere Organisation der Gemeindeverwaltung,
2. die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse sowie der Bediensteten der Gemeinde,
3. die Haushaltssatzung, die Eröffnungsbilanz, den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss der Gemeinde (einschließlich der Wirtschaftspläne und des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe) sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,

4. Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind,

5. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen mit Ausnahme der Entscheidung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens.

Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten zwei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist.“

4. Absatz 6 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird das Wort „Widerspruch“ durch die Wörter „einen Rechtsbehelf“ ersetzt.

5. Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Bei einem Bürgerentscheid kann über die gestellte Frage nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit in Gemeinden mit

bis zu 50.000 Einwohnern

mindestens 20 Prozent,

über 50.000 bis zu 100.000 Einwohnern

mindestens 15 Prozent,

mehr als 100.000 Einwohnern

mindestens 10 Prozent

der Bürger beträgt.

Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Rat eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.“

2021

**Artikel 2
Änderung der Kreisordnung**

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539), wird wie folgt geändert:

§ 23 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage sowie eine Begründung enthalten. Es muss bis zu drei Bürger der zum Kreis gehörenden Gemeinden benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Vertretungsberechtigte). Bürger, die beabsichtigen, ein Bürgerbegehren durchzuführen, teilen dies der Verwaltung schriftlich mit. Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich. Sie teilt den Vertretungsberechtigten schriftlich eine Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten (Kostenschätzung) mit. Die Kostenschätzung der Verwaltung ist bei der Sammlung der Unterschriften nach Absatz 4 anzugeben.“

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird vor dem Wort „Sitzungstag“ das Wort „dem“ eingefügt.

b) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Nach der schriftlichen Mitteilung nach Absatz 2 Satz 3 ist der Ablauf der Fristen aus Satz 1 und Satz 2 bis zur Mitteilung der Verwaltung nach Absatz 2 Satz 5 gehemmt.“

3. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Ein Bürgerbegehren ist unzulässig über

1. die innere Organisation der Kreisverwaltung,
2. die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Kreistages, der Mitglieder des Kreisausschusses und der Mitglieder der Ausschüsse sowie der Bediensteten des Kreises,
3. die Haushaltssatzung, die Eröffnungsbilanz, den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss des Kreises (einschließlich der Wirtschaftspläne und des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe) sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,
4. Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind.

Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten zwei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist.“

4. Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Gegen die ablehnende Entscheidung des Kreistages können nur die Vertreter des Bürgerbegehrens nach Absatz 2 Satz 2 einen Rechtsbehelf einlegen.“

5. Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Bei einem Bürgerentscheid kann über die gestellte Frage nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit in Kreisen mit

bis zu 200.000 Einwohnern	mindestens 20 Prozent,
über 200.000 bis zu 500.000 Einwohnern	mindestens 15 Prozent,
mehr als 500.000 Einwohnern	mindestens 10 Prozent

der Bürger beträgt.

Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Kreistag eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Dezember 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L. S.)

Hannelore Kraft

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr

Harry Kurt Voigtsberger

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf Jäger

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes Remmel

– GV. NRW. 2011 S. 685

20320

Zehnte Verordnung zur Änderung der Besoldungszuständigkeitsverordnung NRW Vom 13. Dezember 2011

Auf Grund des § 8 Absatz 1 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 338), in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NRW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2009 (GV. NRW. S. 341), wird verordnet:

Artikel 1

Die Besoldungszuständigkeitsverordnung NRW vom 27. November 1979 (GV. NRW. S. 990), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2007 (GV. NRW. S. 655), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zu § 3 erhält die sich aus der Anlage zu dieser Änderungsverordnung ergebende Fassung.
2. In der Überschrift des § 2 nach dem Wort „Schulen“ und in § 2 Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort „Landesmittelbehörden“ werden jeweils die Wörter „sowie der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ eingefügt.
3. In § 5 Absatz 1 werden nach dem Wort „Festsetzung“ die Wörter „und Auszahlung“ eingefügt.
4. In § 6 werden die Wörter „bis Ende 2011“ durch die Angabe „bis 31. Dezember 2016“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Dezember 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Sylvia Löhrmann

Der Finanzminister
Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr
Harry Kurt Voigtsberger

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Guntram S c h n e i d e r

Der Justizminister
Thomas K u t s c h a t y

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes R e m m e l

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Svenja S c h u l z e

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
Ute S c h ä f e r

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Barbara S t e f f e n s

Anlage

Übersicht zu § 3 Abweichende Zuständigkeiten für Einrichtungen des Landes einschließlich Landesbetriebe

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Einrichtung	Zuständige Stelle für die Aufgaben in Spalte 3	Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Nr.
	1	2	3
1	Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Landesfinanzverwaltung (einschl. der Fachhochschule für Finanzen)	Oberfinanzdirektion*)	1, 2, 3 u. 5
2	Bergischer Schulfonds	Bezirksregierung Düsseldorf	1, 2, 3 u. 5
3	Haus Büren'scher Fonds	Bezirksregierung Detmold	1, 2, 3 u. 5
4	Landesinstitut für Landwirtschaftspädagogik	Bezirksregierung Köln	1, 3, 4 u. 5
5	Münster'scher Studienfonds	Bezirksregierung Münster	1, 2, 4 u. 5
6	Landesprüfungsämter für Erste und Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen	Bezirksregierung*)	1, 3 u. 5
7	Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Arnsberg	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz	1, 2, 3 u. 5
8	Zentren für Schulpraktische Lehrerbildung	Bezirksregierung*)	1, 3, 4 u. 5
9	Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten	Bezirksregierung Köln	1, 2, 3 u. 5
10	Sammlung „Kunst aus Nordrhein-Westfalen“ Kornelimünster / Aachen des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport	Bezirksregierung Köln	1, 2, 3 u. 5

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Einrichtung	Zuständige Stelle für die Aufgaben in Spalte 3	Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Nr.
	1	2	3
11	Geschäftsstelle der Bauministerkonferenz (ARGEBAU)	Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr	1, 2, 3 u. 5
12	Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug	Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter	1, 2, 3 u. 5

*) Zuständig ist jeweils die Landesmittelbehörde, in deren Geschäftsbereich die Einrichtung ihren Sitz hat.

– GV. NRW. 2011 S. 686

2170

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe Vom 13. Dezember 2011

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe vom 9. Juni 2009 (GV. NRW. S. 335) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Dezember 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Guntram S c h n e i d e r

– GV. NRW. 2011 S. 687

610

Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Vom 13. Dezember 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält zu § 14 folgende Fassung:

**„§ 14
Abgabenbescheide“**

2. In § 5 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Aufwendungen für den betreffenden Verwaltungsbereich nicht übersteigen.“

3. In § 6 Absatz 2 wird in Satz 3 das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

4. § 14 erhält folgende Fassung:

**„§ 14
Abgabenbescheide**

(1) Festsetzung und Erhebung mehrerer Abgaben, die denselben Abgabepflichtigen betreffen, können in einem Bescheid zusammengefasst werden.

(2) Ein Bescheid über Abgaben für einen bestimmten Zeitabschnitt kann bestimmen, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und der Abgabebetrag nicht ändern. Dabei ist anzugeben, an welchen Tagen und mit welchen Beträgen die Abgaben jeweils fällig werden.

(3) Abgabenbescheide mit Dauerwirkung sind von Amts wegen aufzuheben oder zu ändern, wenn die Abgabepflicht entfällt oder sich die Höhe der Abgaben ändert.“

5. § 26 erhält folgende Fassung:

**„§ 26
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

§ 11 Absatz 4 und § 25 dieses Gesetzes treten einen Tag nach seiner Verkündung, die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1970 in Kraft. Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.“

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Dezember 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

(L. S.)

Der Finanzminister
Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr
Harry Kurt Voigtsberger

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf Jäger

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes Remmel

– GV. NRW. 2011 S. 687

2030

**Verordnung
zur Änderung beamtenrechtlicher und disziplinarrechtlicher Zuständigkeitsregelungen
im Geschäftsbereich des für den Schulbereich
zuständigen Ministeriums**

Vom 17. November 2011

Auf Grund des § 2 Absatz 3 und des § 105 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), des § 54 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Artikel 15 Absatz 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), des § 3 Absatz 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NRW. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 338), sowie der §§ 17 Absatz 5 Satz 2, 32 Absatz 2 Satz 2, 76 Absatz 5 und 81 Satz 2 des Landesdisziplinargesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 530), wird für den Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums

Die Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums vom 17. April 1994 (GV. NRW. S. 198), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2009 (GV. NRW. S. 583), wird wie folgt geändert:

In § 6 Satz 2 wird die Zahl „2012“ durch die Zahl „2013“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. November 2011

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein – Westfalen
Sylvia Löhrmann

– GV. NRW. 2011 S. 688

602

**Verordnung
über die Aufteilung und Auszahlung
des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer
(UStAufteilV)**

Vom 13. Dezember 2011

Auf Grund des § 5 f Absatz 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502) wird verordnet:

§ 1

**Aufteilung des Gemeindeanteils
an der Umsatzsteuer**

(1) Der auf die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen entfallende Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird auf die einzelnen Gemeinden nach einem Schlüssel aufgeteilt, der gemäß § 5 c des Gemeindefinanzreformgesetzes sowie

der Verordnung des Bundesministeriums der Finanzen vom 28. September 2011 über die Festsetzung der Länderschlüsselzahlen und die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer nach § 5c des Gemeindefinanzreformgesetzes (BGBl. I S. 1951) ermittelt wird. Die aus Anlage 1 ersichtlichen Schlüsselzahlen werden hiermit festgesetzt.

(2) Für die Aufteilung des Abrechnungsbetrages für das vierte Quartal 2011 sind die Schlüsselzahlen der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer vom 16. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 868) anzuwenden.

§ 2

Auszuzahlende Beträge, Auszahlungstermine

(1) Die Höhe der Zahlungen ergibt sich für die ersten drei Quartale aus der vom Bundesministerium der Finanzen gemäß § 17 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes berechneten Höhe des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für den jeweiligen Zeitraum, soweit er auf das Land Nordrhein-Westfalen entfällt.

(2) Im Dezember ist eine Abschlagszahlung auf das vierte Quartal in Höhe des Zahlungsbetrages für das dritte Quartal anzuweisen. Der Abrechnungsbetrag für das vierte Quartal ergibt sich aus der vom Bundesministerium der Finanzen gemäß § 17 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes berechneten Höhe des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer im jeweiligen Zeitraum, soweit er auf das Land Nordrhein-Westfalen entfällt, abzüglich der im Dezember geleisteten Abschlagszahlung.

(3) Die Zahlungen gemäß Absatz 1 erfolgen im April, Juli und Oktober am jeweils letzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor Ultimo. Die Abschlagszahlung gemäß Absatz 2 erfolgt im Dezember am vorletzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem 24. Dezember, die Zahlung oder Erstattung aus der Schlussabrechnung gemäß Absatz 2 erfolgt am jeweils letzten Bankarbeitstag in Frankfurt vor Ultimo im Januar des Folgejahres.

§ 3

Berechnung und Zahlbarmachung

(1) Die Berechnung des Schlüssels nach § 1 und der Zahlungen nach § 2 sind vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

(2) Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen leitet dem Finanzministerium die Unterlagen über die Berechnung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer zu. Das Finanzministerium stellt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales die auszahlenden Beträge fest.

(3) Das Rechenzentrum der Finanzverwaltung erstellt anhand der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen übermittelten Berechnungen die für die Zahlbarmachung erforderlichen Unterlagen.

(4) Die Auszahlung erfolgt durch die Landeshauptkasse.

§ 4

Bekanntgabe

(1) Das Finanzministerium gibt den auf die Gemeinden entfallenden Anteil an der Umsatzsteuer für die in § 2 Absatz 3 benannten Zeiträume durch besonderen Rund-erlass bekannt.

(2) Jede Gemeinde erhält über den auf sie entfallenden Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer für die in § 2 Absatz 3 benannten Zeiträume eine Mitteilung. Die Mitteilungen sind vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen maschinell zu erstellen und den Gemeinden rechtzeitig vor den in § 2 Absatz 3 festgelegten Terminen zuzuleiten.

§ 5

Berichtigung bei fehlerhaftem Verteilungsschlüssel

(1) Ausgleichsbeträge nach § 5f Absatz 3 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes werden nach Ergänzungsschlüsselzahlen errechnet. Ergänzungsschlüsselzahlen sind die in einer Dezimalzahl aus-

gedrückten Anteile der einzelnen Gemeinden an dem nach § 5c Gemeindefinanzreformgesetz auf die Gemeinden des Landes entfallenden Steueraufkommen, um die die in der Anlage 1 zu § 1 genannten Anteile zu hoch oder zu niedrig festgesetzt worden sind. Die Ergänzungsschlüsselzahlen sind auf neun Stellen hinter dem Komma zu runden.

(2) Die Ergänzungsschlüsselzahlen sind vom Finanzministerium und vom Ministerium für Inneres und Kommunales unter Berücksichtigung des § 5c Absatz 2 Gemeindefinanzreformgesetz und der Verordnung des Bundesministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Länderschlüsselzahlen und die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer nach § 5c des Gemeindefinanzreformgesetzes in der jeweils geltenden Fassung festzusetzen.

(3) Die Ausgleichszahlungen auf Grund von Ergänzungsschlüsselzahlen sind zu den in § 2 Absatz 3 festgesetzten Terminen durchzuführen. Vor der Aufteilung sind Ausgleichsbeträge aus dem Gesamtbetrag des Gemeindeanteils zu entnehmen, zuzuzahlende Beträge sind dem Gesamtbetrag zuzuführen.

§ 6

Inkrafttreten, Übergangsregelung, Außerkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Die Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer vom 16. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 868) tritt mit Ablauf des 31. Januar 2012 außer Kraft.

(2) Für den Fall, dass die Rechtsverordnung des Bundes über die Festsetzung der Länderschlüsselzahlen und die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer nach § 5c des Gemeindefinanzreformgesetzes für die Jahre 2015, 2016 und 2017 bis zum 1. Januar 2015 noch nicht in Kraft getreten ist, erfolgt die Aufteilung der Zahlungen gemäß § 2 weiterhin nach den in Anlage 1 dieser Verordnung festgesetzten Schlüsselzahlen. Die Zahlungen sind mit der nächst möglichen ordentlichen Zahlung zu verrechnen.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Januar 2015 außer Kraft.

Düsseldorf, den 13. Dezember 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

Der Finanzminister
Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf Jäger

		Anlage 1			
		zu § 1 Absatz 1			
Gemeinde- schlüssel	Gemeinde	Schlüsselzahl 2012 – 2014	Gemeinde- schlüssel	Gemeinde	Schlüsselzahl 2012 – 2014
			51660080	Grefrath	0,000631098
			51660120	Kempen	0,001857644
			51660160	Nettetal	0,001691925
			51660200	Niederkrüchten	0,000298795
51110000	Düsseldorf	0,078154681	51660240	Schwalmtal	0,000469483
51120000	Duisburg	0,025518852	51660280	Tönisvorst	0,000864952
51130000	Essen	0,041950517	51660320	Viersen	0,004116358
51140000	Krefeld	0,015128881	51660360	Willich	0,002219621
51160000	Mönchengladbach	0,014355910	51700040	Alpen	0,000547724
51170000	Mülheim a.d. Ruhr	0,010727807	51700080	Dinslaken	0,002439667
51190000	Oberhausen	0,009338395	51700120	Hamminkeln	0,000908330
51200000	Remscheid	0,008244679	51700160	Hünxe	0,000376943
51220000	Solingen	0,008820073	51700200	Kamp-Lintfort	0,001535991
51240000	Wuppertal	0,021746982	51700240	Moers	0,004091774
			51700280	Neukirchen-Vluyn	0,000807415
51540040	Bedburg-Hau	0,000314323	51700320	Rheinberg	0,000991447
51540080	Emmerich am Rhein	0,001695474	51700360	Schermbeck	0,000459377
51540120	Geldern	0,001309419	51700400	Sonsbeck	0,000206768
51540160	Goch	0,001052822	51700440	Voerde (Niederrhein)	0,001278989
51540200	Issum	0,000442509	51700480	Wesel	0,003233777
51540240	Kalkar	0,000413706	51700520	Xanten	0,000439576
51540280	Kerken	0,000207334			
51540320	Kevelaer	0,000803732			
51540360	Kleve	0,002668010			
51540400	Kranenburg	0,000145636	53140000	Bonn	0,023411491
51540440	Rees	0,000543004	53150000	Köln	0,089540222
51540480	Rheurdt	0,000081148	53160000	Leverkusen	0,012968776
51540520	Straelen	0,001369593			
51540560	Uedem	0,000256573	53340020	Aachen	0,016029598
51540600	Wachtendonk	0,000163591	53540040	Alsdorf	0,001539856
51540640	Weeze	0,000388957	53540080	Baesweiler	0,000493226
51580040	Erkrath	0,002082931	53540120	Eschweiler	0,002249853
51580080	Haan	0,002292188	53540160	Herzogenrath	0,001371887
51580120	Heiligenhaus	0,001828965	53540200	Monschau	0,000447225
51580160	Hilden	0,003932985	53540240	Roetgen	0,000142769
51580200	Langenfeld (Rhld.)	0,003657231	53540280	Simmerath	0,000413516
51580240	Mettmann	0,001670303	53540320	Stolberg (Rhld.)	0,002601657
51580260	Monheim am Rhein	0,002144925	53540360	Würselen	0,001772371
51580280	Ratingen	0,007193751	53580040	Aldenhoven	0,000365793
51580320	Velbert	0,005161569	53580080	Düren	0,005593430
51580360	Wülfrath	0,001274734	53580120	Heimbach	0,000054628
51620040	Dormagen	0,003232336	53580160	Hürtgenwald	0,000143167
51620080	Grevenbroich	0,003587198	53580200	Inden	0,000272185
51620120	Jüchen	0,000402571	53580240	Jülich	0,001986134
51620160	Kaarst	0,001272378	53580280	Kreuzau	0,000520630
51620200	Korschenbroich	0,000952744	53580320	Langerwehe	0,000237356
51620220	Meerbusch	0,002241519	53580360	Linnich	0,000616237
51620240	Neuss	0,013872355	53580400	Merzenich	0,000223897
51620280	Rommerskirchen	0,000176624	53580440	Nideggen	0,000116381
51660040	Brüggen	0,000494148	53580480	Niederzier	0,000737637

Gemeinde- schlüssel	Gemeinde	Schlüsselzahl 2012 – 2014	Gemeinde- schlüssel	Gemeinde	Schlüsselzahl 2012 – 2014
55580080	Billerbeck	0,000410789	55700240	Everswinkel	0,000336872
55580120	Coesfeld	0,001959716	55700280	Oelde	0,002042985
55580160	Dülmen	0,001610748	55700320	Ostbevern	0,000298928
55580200	Havixbeck	0,000204385	55700360	Sassenberg	0,000697297
55580240	Lüdinghausen	0,000896446	55700400	Sendenhorst	0,000664202
55580280	Nordkirchen	0,000317465	55700440	Telgte	0,000662646
55580320	Nottuln	0,000490167	55700480	Wadersloh	0,000389923
55580360	Olfen	0,000302046	55700520	Warendorf	0,001526032
55580400	Rosendahl	0,000300558			
55580440	Senden	0,000448038		Regierungsbezirk Detmold	
55620040	Castrop-Rauxel	0,001911227		Kreisfrei	
55620080	Datteln	0,001393184	57110000	Bielefeld	0,022039049
55620120	Dorsten	0,002586256		Kreisangehörig	
55620140	Gladbeck	0,002590026	57540040	Borgholzhausen	0,000570166
55620160	Haltern am See	0,001059089	57540080	Gütersloh	0,006484579
55620200	Herten	0,002516702	57540120	Halle (Westf.)	0,001681112
55620240	Marl	0,005155015	57540160	Harsewinkel	0,001578285
55620280	Oer-Erkenschwick	0,000650389	57540200	Herzebrock-Clarholz	0,001018878
55620320	Recklinghausen	0,004681676	57540240	Langenberg	0,000240084
55620360	Waltrop	0,000781500	57540280	Rheda-Wiedenbrück	0,002771178
55660040	Altenberge	0,000432914	57540320	Rietberg	0,001492124
55660080	Emsdetten	0,001976040	57540360	Schloß Holte-Stukenbrock	0,001194373
55660120	Greven	0,001609312	57540400	Steinhagen	0,001408540
55660160	Hörstel	0,000630276	57540440	Verl	0,001864977
55660200	Hopsten	0,000169776	57540480	Versmold	0,001351971
55660240	Horstmar	0,000154943	57540520	Werther (Westf.)	0,000365020
55660280	Ibbenbüren	0,002185001	57580040	Bünde	0,002397199
55660320	Ladbergen	0,000215336	57580080	Enger	0,000839898
55660360	Laer	0,000134943	57580120	Herford	0,005001082
55660400	Lengerich	0,001248861	57580160	Hiddenhausen	0,001066099
55660440	Lienen	0,000202897	57580200	Kirchlengern	0,001043443
55660480	Lotte	0,000656407	57580240	Löhne	0,002476163
55660520	Metelen	0,000175495	57580280	Rödinghausen	0,000590036
55660560	Mettingen	0,000493852	57580320	Spenge	0,000441132
55660600	Neuenkirchen	0,000389366	57580360	Vlotho	0,001052591
55660640	Nordwalde	0,000262914	57620040	Bad Driburg	0,000717147
55660680	Ochtrup	0,000804456	57620080	Beverungen	0,000563751
55660720	Recke	0,000262548	57620120	Borgentreich	0,000194793
55660760	Rheine	0,003191445	57620160	Brakel	0,000819707
55660800	Saerbeck	0,000234553	57620200	Höxter	0,001179459
55660840	Steinfurt	0,001182069	57620240	Marienmünster	0,000143747
55660880	Tecklenburg	0,000218088	57620280	Nieheim	0,000116137
55660920	Westerkappeln	0,000392355	57620320	Steinheim	0,000569265
55660960	Wettringen	0,000199167	57620360	Warburg	0,001191006
55700040	Ahlen	0,002373143	57620400	Willebadessen	0,000105166
55700080	Beckum	0,002098698	57660040	Augustdorf	0,000216087
55700120	Beelen	0,000347039	57660080	Bad Salzuffen	0,002730818
55700160	Drensteinfurt	0,000293973	57660120	Barntrup	0,000360454
55700200	Ennigerloh	0,000823011	57660160	Blomberg	0,001467126
			57660200	Detmold	0,004279794

Gemeinde- schlüssel	Gemeinde	Schlüsselzahl 2012 – 2014	Gemeinde- schlüssel	Gemeinde	Schlüsselzahl 2012 – 2014
57660240	Dörentrup	0,000165818	59580040	Arnsberg	0,004511148
57660280	Extertal	0,000462486	59580080	Bestwig	0,000465218
57660320	Horn-Bad Meinberg	0,000635017	59580120	Brilon	0,001437304
57660360	Kalletal	0,000412446	59580160	Eslohe (Sauerland)	0,000361418
57660400	Lage	0,001057736	59580200	Hallenberg	0,000274474
57660440	Lemgo	0,002282299	59580240	Marsberg	0,000857247
57660480	Leopoldshöhe	0,000748125	59580280	Medebach	0,000238347
57660520	Lügde	0,000356422	59580320	Meschede	0,002123127
57660560	Oerlinghausen	0,000578607	59580360	Olsberg	0,000840560
57660600	Schieder-Schwalenberg	0,000451357	59580400	Schmallenberg	0,000965685
57660640	Schlangen	0,000289677	59580440	Sundern (Sauerland)	0,001625931
57700040	Bad Oeynhausen	0,002781600	59580480	Winterberg	0,000437828
57700080	Espelkamp	0,001577746	59620040	Altena	0,001037909
57700120	Hille	0,000438481	59620080	Balve	0,000441593
57700160	Hüllhorst	0,000509326	59620120	Halver	0,000935726
57700200	Lübbecke	0,001848000	59620160	Hemer	0,002049267
57700240	Minden	0,004903083	59620200	Herscheid	0,000282149
57700280	Petershagen	0,000625582	59620240	Iserlohn	0,005382281
57700320	Porta Westfalica	0,002213179	59620280	Kierspe	0,000665482
57700360	Preußisch Oldendorf	0,000469005	59620320	Lüdenscheid	0,005841445
57700400	Rahden	0,000656405	59620360	Meinerzhagen	0,001382459
57700440	Stemwede	0,000769007	59620400	Menden (Sauerland)	0,002893761
57740040	Altenbeken	0,000131238	59620440	Nachrodt-Wiblingwerde	0,000193609
57740080	Bad Lippspringe	0,000392526	59620480	Neuenrade	0,000595227
57740120	Borchen	0,000204937	59620520	Plettenberg	0,002482859
57740160	Büren	0,000754769	59620560	Schalksmühle	0,001023954
57740200	Delbrück	0,001281411	59620600	Werdohl	0,001148342
57740240	Hövelhof	0,000622953	59660040	Attendorn	0,002229259
57740280	Lichtenau	0,000277224	59660080	Drolshagen	0,000616741
57740320	Paderborn	0,008793720	59660120	Finnentrop	0,000876415
57740360	Salzkotten	0,001614404	59660160	Kirchhundem	0,000516012
57740400	Bad Wünnenberg	0,000461425	59660200	Lennestadt	0,001416910
			59660240	Olpe	0,001513153
			59660280	Wenden	0,000968058
	Regierungsbezirk Arnsberg		59700040	Bad Berleburg	0,000975246
	Kreisfreie Städte		59700080	Burbach	0,001048968
59110000	Bochum	0,020204867	59700120	Erndtebrück	0,000552418
59130000	Dortmund	0,031911827	59700160	Freudenberg	0,000782140
59140000	Hagen	0,011161479	59700200	Hilchenbach	0,000854191
59150000	Hamm	0,007582606	59700240	Kreuztal	0,002406614
59160000	Herne	0,007053592	59700280	Bad Laasphe	0,000651742
	Kreisangehörig		59700320	Netphen	0,001005920
59540040	Breckerfeld	0,000293622	59700360	Neunkirchen	0,001262746
59540080	Ennepetal	0,002753597	59700400	Siegen	0,006914566
59540120	Gevelsberg	0,001596943	59700440	Wilnsdorf	0,001157965
59540160	Hattingen	0,001985767	59740040	Anröchte	0,000373706
59540200	Herdecke	0,001060240	59740080	Bad Sassendorf	0,000238094
59540240	Schwelm	0,001537188	59740120	Ense	0,000500860
59540280	Sprockhövel	0,001228601	59740160	Erwitte	0,001079008
59540320	Wetter (Ruhr)	0,001755724			
59540360	Witten	0,004893694			

Gemeinde- schlüssel	Gemeinde	Schlüsselzahl 2012 – 2014
59740200	Geseke	0,000607498
59740240	Lippetal	0,000199402
59740280	Lippstadt	0,003677464
59740320	Möhnesee	0,000318693
59740360	Rüthen	0,000430485
59740400	Soest	0,002770817
59740440	Warstein	0,002088498
59740480	Wolver	0,000116424
59740520	Werl	0,001351802
59740560	Wickede (Ruhr)	0,000654010
59780040	Bergkamen	0,002223677
59780080	Bönen	0,000798345
59780120	Fröndenberg	0,000599518
59780160	Holzwickede	0,000960463
59780200	Kamen	0,001670834
59780240	Lünen	0,003478635
59780280	Schwerte	0,002236671
59780320	Selm	0,000602757
59780360	Unna	0,003419029
59780400	Werne	0,001846518
NRW		1,000000000

– GV. NRW. 2011 S. 688

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359